

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 15 Abs. 8 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2025, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau

Die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 118/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „€ 61,04“ durch den Betrag „€ 62,64“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „€ 61,04“ durch den Betrag „€ 62,64“ und der Betrag „€ 35,30“ durch den Betrag „€ 36,22“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „€ 51,59“ durch den Betrag „€ 52,94“ ersetzt.
4. Im § 1 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „€ 35,30“ durch den Betrag „€ 36,22“ ersetzt.
5. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „€ 51,59“ durch den Betrag „€ 52,94“ ersetzt.
6. Im § 1 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag „€ 35,30“ durch den Betrag „€ 36,22“ ersetzt.
7. Im § 1 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „€ 51,59“ durch den Betrag „€ 52,94“ ersetzt.
8. Im § 1 Abs. 4 wird bei der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 die Fassung „BGBl. I Nr. 26/2025“ durch „BGBl. I Nr. 43/2026“ ersetzt.
9. Im § 1 Abs. 5 wird der Betrag „€ 25,81“ durch den Betrag „€ 26,49“ ersetzt.
10. Im § 1 Abs. 6 wird der Betrag „€ 51,59“ durch den Betrag „€ 52,94“ ersetzt.
11. Im § 4 wird folgender Abs. 11 angefügt:
„(11) § 1 Abs. 1 bis 6 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2027 in Kraft.“